

■ Editorial

Die Auswirkungen des Klimawandels sind auf allen Ebenen spürbar – lokal z.B. durch Starkniederschläge, Überflutungen oder auch Niederschlagsarmut. Folglich steht der Klimaschutz auf allen politischen Agenden weit oben. Auch in Kommunen stellt sich die Frage, wie den Entwicklungen aktiv begegnet werden kann. Neben einer praxisorientierten Anwendung der zur Verfügung stehenden Planungsinstrumente zur Förderung energieeffizienter Baulandentwicklung ist dabei die Nutzung erneuerbarer Energien ein entscheidendes Thema, um die Energieversorgung zu gewährleisten und gleichzeitig den Ausstoß von Treibhausgasen zu reduzieren.

Zusammen mit der Bioenergie, Geothermie, Wasserkraft und Windenergie ist auch die Nutzung der Solarenergie zunehmend Gegenstand planerischer Betrachtungen. Seit der Neufassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) 2004 erlebt die Photovoltaik-Branche einen regelrechten Investi-

tionsboom mit den größten Wachstumsraten der letzten Jahre im Vergleich zu anderen Energiequellen. Dabei geht die Tendenz bei der Errichtung von Photovoltaik-Anlagen verstärkt auch in die Fläche. Seit geraumer Zeit entstehen vielerorts Freiflächenanlagen außerhalb geschlossener Siedlungen – häufig als so genannte ‚Solarparks‘.

Nachdem die Nutzung der Windenergie bereits Thema von isu-aktuell 3/2003 war, befasst sich die vorliegende Veröffentlichung mit der Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Dabei wollen wir uns diesem Themenkomplex aus Sicht der kommunalen Planung nähern und einen Überblick darüber geben, welche Rahmenbedingungen hinsichtlich der Planung und Entwicklung bestehen und welche Planungs- und Regelungsmöglichkeiten zur Steuerung der Entwicklungen solcher Anlagen es gibt.

■ Thema

Nutzung solarer Strahlungsenergie – Planerische Steuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen

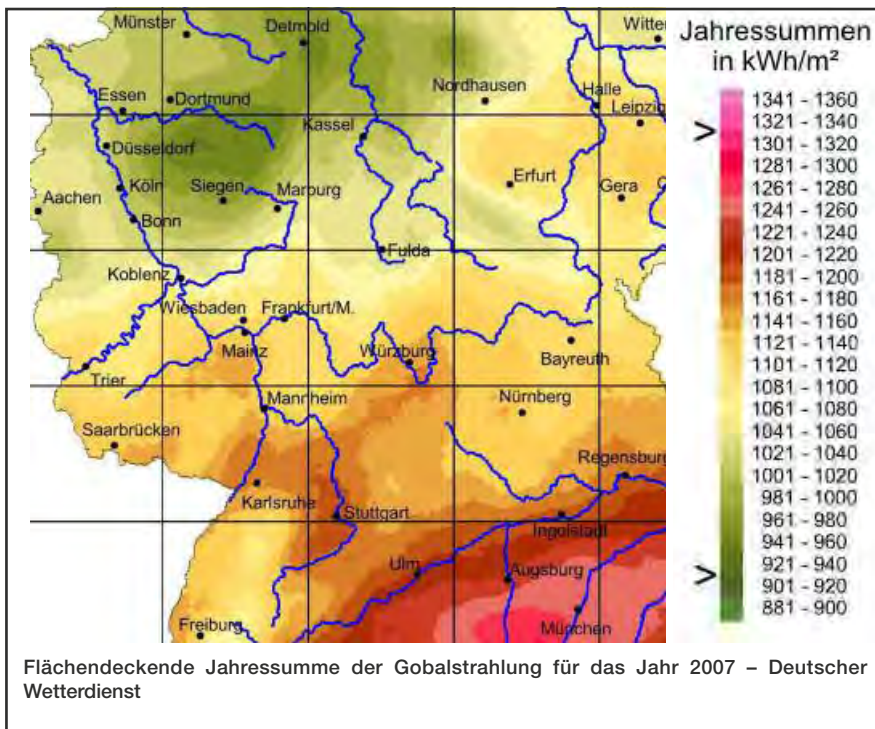
‚Photovoltaik‘ setzt sich aus dem griechischen Wort für ‚Licht‘ und dem Namen des Physikers Alessandro Volta zusammen. Technisch betrachtet ist Photovoltaik die direkte Umwandlung von Strahlungsenergie in elektrische Energie. Dies geschieht hauptsächlich unter Verwendung von Solarzellen, die den 1839 entdeckten Photoeffekt nutzen. Photovoltaikanlagen liefern Strom, ohne den Treibhauseffekt weiter zu verstärken, gleichzeitig können Klimagase wie Kohlendioxid und andere Luftschadstoffe eingespart werden. Der Wirkungsgrad marktüblicher Solarmodule liegt heute zwischen 6 % und 18,5 %. Durch technisch innovative Weiterentwicklungen wird der Wirkungsgrad solarer Strahlungsenergienutzung weiter erhöht. Derzeit haben von den gängigen Photovoltaikmodulen monokristalline Zellen den höchsten Wirkungsgrad. Demgegenüber besitzen polykristalline Module bei geringerem Wirkungsgrad ein besseres Preis-Leistungs-Verhältnis. Im Bereich von großen Freiflächenanlagen geht der Trend zunehmend in Richtung Dünnschichttechnologie, die hier gegenüber anderen Technologien Vorteile besitzt.

Bei Freiflächenanlagen werden Solarmodule meist auf so ge-

nannte Modultische montiert und entsprechend der Sonneneinstrahlung optimal ausgerichtet. Zur weiteren Steigerung des Ertrags wurden Anlagen entwickelt, welche die Photovoltaikmodule je nach Sonnenstand nachführen. Im Vergleich zu den bisher normalerweise starren Modulen erhofft man sich hierdurch eine wesentliche Erhöhung der Wirksamkeit bei Reduzierung der Gesamtfläche. Ob sich dieses aufwändige Verfahren in unseren Breiten durchsetzen wird, werden die nächsten Jahre zeigen.

Globalstrahlung

Für den Ertrag bzw. die Wirtschaftlichkeit einer Photovoltaikanlagen sind die solaren Einstrahlungsverhältnisse am Standort entscheidend – in erster Linie die Sonnenscheindauer und die Strahlungsintensität, die beschreiben, welche Sonnenstrahlungsmengen am Boden ankommen. In Deutschland besteht bezüglich der so genannten Globalstrahlung und der damit zusammenhängenden Stromerträge ein Nord-Süd-Gefälle. Im Süden ist die Einstrahlung ca. 10 % höher als im Norden, wobei der Betrieb einer Photovoltaikanlage im Norden immer noch interessant ist.

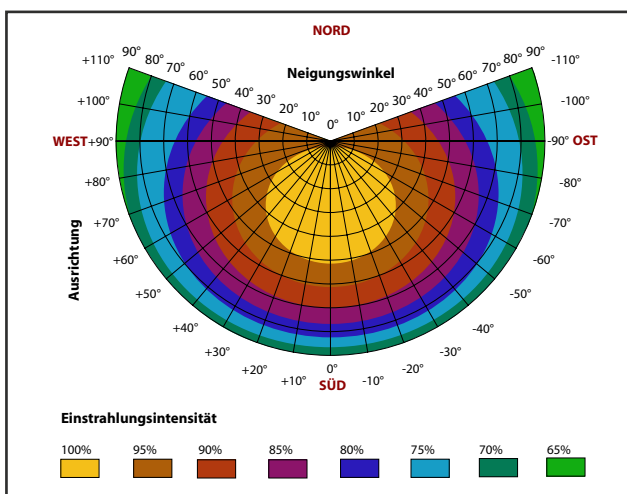


Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht werden – hierzu zählen insbesondere große Freiflächenanlagen bzw. ‚unechte Freiflächenanlagen‘ (z.B. ehemalige Straßen oder aufgelassene Industrieanlagen, die keine Gebäude sind). Da Solaranlagen auf unbebauten Flächen im Vergleich zu Anlagen an Fassaden, auf Dachflächen oder Lärmschutzwänden jedoch eine geringere Vergütung erhalten, existiert ein faktischer Vergütungsvorrang von ‚Aufsatzlösungen‘ gegenüber Anlagen, die weder an noch auf einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage angebracht werden. U.a. können dadurch Nachteile höherer Konstruktionskosten ausgeglichen werden.

Der Vergütungssatz für solche Freiflächenanlagen beträgt bei einer Inbetriebnahme im Jahr 2008 35,49 Cent pro Kilowattstunde (kWh), der Satz für Anlagen an oder auf einem

Ausrichtung und Neigung

Neben dem geographischen Standort ist der Ertrag einer Photovoltaikanlage abhängig von Neigungswinkel und Ausrichtung der Solarmodule. In unseren Breiten liegt die optimale Ausrichtung für den Betrieb einer Solaranlage bei einem Aufstellwinkel von etwa 25° bis 35° und reiner Südorientierung. Aber auch bei Südwest- bzw. Südostausrichtung können bei dieser Neigung noch 95 % des Maximalertrags erzielt werden.



Einstrahlungsintensität in Abhängigkeit von Ausrichtung und Neigungswinkel der Module

EINSPEISERVERGÜTUNG

In den Bestimmungen des zweiten Erneuerbare-Energien-Gesetzes von 2004 (§ 11 EEG) wird die Vergütung geregelt. Diese gilt auch für Solaranlagen, die nicht an oder auf einem

Gebäude beträgt demgegenüber mindestens 43,99 C/kWh. Zusätzlich reduziert sich beginnend mit dem Jahr 2006 die Mindestvergütung bei Nicht-Gebäudeanlagen pro Jahr um 6,5 % (demgegenüber beträgt diese so genannte Degression bei Gebäudeanlagen 5 %). Entsprechend der genannten Vergütungssätze ist eine Solarenergienutzung auf Freiflächen derzeit je nach Standort erst ab einer Anlagengröße von über 1.500 bis 3.000 Kilowatt wirtschaftlich darstellbar, was einer Grundfläche von mindestens 5 bis 10 ha entspricht.

Inzwischen wurde ein fortgeschriebenes Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) beschlossen, das am 01. Januar 2009 in Kraft tritt. Darin werden u.a. die Vergütungsvorschriften neu geregelt. Z.B. sinkt die (Basis-)Vergütung für Strom aus Solar-Freiflächenanlagen für 2009 auf 31,94 C/kWh (im Vergleich zu 33,18 C/kWh gemäß EEG 2004); zusätzlich steigt die Degression auf 10 % im Jahr 2010 sowie 9 % ab 2011 – in Abhängigkeit von der zugebauten Leistung. Insgesamt wird das EEG 2009 präziser und umfangreicher, wobei die bisherige Grundstruktur beibehalten wird.

PLANUNGSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Raumordnung:

Photovoltaikanlagen mit mehr als 5.000 m² sind gemäß der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd in Neustadt a.d. Weinstraße als raumbedeutsam einzustufen (vgl. § 3 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG)). In anderen Regionen und Bundesländern liegt die Grenze für die Raumbedeutsamkeit teilweise deutlich darüber. Als Instrumente zur Steuerung raumbedeutsamer Nutzungsansprüche stehen der Raumordnung Raumordnungspläne sowie Raumordnungsverfahren zur Verfügung. Die nachfolgenden Bauleitpläne sind an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Konkurrieren in Raumordnungsplänen im Außenbereich ausgewiesene andere landesplanerisch vorrangige Zielsetzungen mit der Errichtung von Photovoltaikanlagen (z.B. Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz), so entfalten diese Festlegungen zunächst Ausschlusswirkung gegenüber der Nutzung durch Photovoltaik. Im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens wird festgestellt, ob ein geplantes Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist bzw. unter welchen Bedingungen eine Vereinbarkeit hergestellt werden kann. In bestimmten Fällen kann die Vereinbarkeit einer Planung mit raumordnerischen Gesichtspunkten evtl. in einem so genannten Zielabweichungsverfahren festgestellt werden.

Wichtig ist bei jeder großflächigen Projektentwicklung eine frühzeitige Abstimmung mit den zuständigen Behörden, um zeitliche Verzögerungen zu vermeiden.

Zulässigkeit im unbeplanten Außenbereich

Bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die im Außenbereich errichtet werden sollen, beurteilt sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit in der Regel nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Dabei liegen die Zulässigkeitsvoraussetzungen dieser Vorschrift regelmäßig nicht vor, da Solaranlagen keine gemäß § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Vorhaben sind. Auch mit den letzten Novellierungen des BauGB wurden Photovoltaik-Anlagen nicht unter die privilegierten Anlagen erneuerbarer Energien aufgenommen (im Gegensatz zu Windenergie- oder Biomasseanlagen). Ein Grund dürfte sein, dass Solaranlagen nicht typischerweise standortgebunden und ihrem Wesen nach nicht auf den Außenbereich angewiesen sind.

In der Fachdiskussion wurde verschiedentlich darüber debattiert, das BauGB hinsichtlich einer Privilegierung von Photovoltaikanlagen anzupassen – z.B. für eine besonders auf kleine Anlagen zugeschnittene Privilegierung. Erwogen wurde auch eine Teilprivilegierung nach dem Vorbild der Regelung für die Nutzung von Biomasse (§ 35 Abs. 1 Ziff. 6 BauGB) hinsichtlich einer Begrenzung auf bestimmte Flächen und/oder Standortmerkmale typischerweise unkritischer Anlagen sein. Entsprechende Änderungen des BauGB sind jedoch derzeit nicht absehbar.

Als sonstige Vorhaben im Außenbereich könnten Photovoltaik-Anlagen nur zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt sind und die Erschließung gesichert ist (§ 35 Abs. 2 BauGB). Einer entsprechenden Genehmigung stehen regelmäßig öffentliche Belange des Naturschutzes, des Landschaftsbildes und/oder Darstellungen des Flächennutzungsplanes entgegen.

PLANUNGSRECHTLICHE STEUERUNG

Bauleitplanung – Flächennutzungsplan:

Im Außenbereich sind selbständige großflächige Photovoltaikanlagen nur auf der Grundlage gemeindlicher Bauleitplanung zulässig. Insofern bedarf es entsprechender Darstellungen im Flächennutzungsplan und Festsetzungen in einem Bebauungsplan.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung kommt der Stand-

ortfindung und -entscheidung eine zentrale Rolle zu. Hier können Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit klären, welche Standortanforderungen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen maßgeblich sind, welche Auswirkungen ein derartiges Vorhaben hat und welche Standortfestlegungen getroffen werden sollen. Dabei sind Kommunen nicht an Standorte gebunden, die potenzielle Betreiber nutzen möchten. Vielmehr sollte vorausschauend untersucht und aufgezeigt werden, welche Standorte geeignet bzw. gewollt sind. Eine Standortalternativenprüfung kann auch dabei auf der Grundlage relevanter Kriterien, wie z.B. Topographie, Verfügbarkeit, aktuelle Nutzung oder Vorbelastung erfolgen.

Als Darstellungsart für die Ausweisung geeigneter Photovoltaik-Standorte im Flächennutzungsplan kommt in erster Linie eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung ‚Photovoltaik‘, ‚Solarpark‘ o.ä. in Frage. Eine Ausschlusswirkung für den übrigen Planungsraum geht von einer im Flächennutzungsplan positiv ausgewiesenen Fläche nicht aus. Insofern unterscheidet sich die Nutzung der Sonnenenergie von der bauplanungsrechtlich privilegierten Windenergie, für welche der so genannte ‚Planvorbehalt‘ gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB besteht. Da Baurecht jedoch regelmäßig eine aus dem Flächennutzungsplan entwickelte Bebauungsplanung voraussetzt, steht einer Gemeinde mit dem Flächennutzungsplan dennoch ein starkes Steuerinstrument zur Verfügung.

Bauleitplanung – Bebauungsplan:

Bei der Betrachtung der Bebauungsplanebene ist wesentlich, dass bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gegensatz zu anderen erneuerbaren Energien an den oben beschriebenen Vergütungsanspruch bestimmte städtebauliche und raumplanerische Bedingungen geknüpft sind. Insofern ist das Vorhandensein eines Bebauungsplans sowie eine Rechtfertigung des Standortes materielle Voraussetzung für den Vergütungsanspruch.

Wenn die Solaranlage nicht an oder auf einer baulichen Anlage angebracht ist, die vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist, ist der Netzbetreiber gemäß § 11 Abs. 3 EEG nämlich nur zur Vergütung verpflichtet, wenn die Anlage vor dem 1. Januar 2015 im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 BauGB oder auf einer Fläche, für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 BauGB (Planfeststellungsverfahren) durchgeführt worden ist, in Betrieb genommen worden ist.

Darüber hinaus bestimmt § 11 Abs. 4 EEG, dass der Netzbetreiber für Strom aus einer Anlage nach Absatz 3, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans errichtet wurde, der zumindest auch zu diesem Zweck nach dem 1. September 2003 aufgestellt oder geändert worden ist, nur zur Vergütung verpflichtet ist, wenn sie sich

- auf Flächen befindet, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt waren,
- auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung befindet oder

- auf Grünflächen befindet, die zur Errichtung dieser Anlage im Bebauungsplan ausgewiesen sind und zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt wurden.

Dabei muss die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie nicht ausschließlich Zweck der Aufstellung oder Änderung des jeweiligen Bebauungsplans sein. Für Strom aus Anlagen, die im Geltungsbereich von Bebauungsplänen errichtet werden, die schon vor dem 01.09.2003 Rechtskraft erlangt haben, besteht ein Vergütungsanspruch ohne Einschränkung. Hierbei gilt es insbesondere zu überprüfen, ob Photovoltaikanlagen evtl. als sonstige Gewerbebetriebe innerhalb ausgewiesener Industrie- oder Gewerbegebiete zulässig sind.

Gemäß der Begründung zum EEG soll durch die o.g. Bedingungen sichergestellt werden, dass ökologisch sensible Flächen nicht überbaut werden und eine möglichst große Akzeptanz in der Bevölkerung vor Ort erreicht werden kann. Weitere Gründe dürften die Sicherung eines schonenden Umgangs mit Grund und Boden sowie die Verhinderung eines signifikanten Landschaftsverbrauchs sein.

Obwohl die o.g. Voraussetzungen ‚nur‘ vergütungsrechtliche Regelungen sind und somit nicht zu den in Bauleitplanungs- und Baugenehmigungsverfahren zu prüfenden Anforderungen gehören, erhält die Bebauungsplanung dadurch eine große Bedeutung. Insofern können Kommunen mit dem Instrument des Bebauungsplans aus ihrer Sicht geeignete Standorte planungsrechtlich sichern und Betreibern der entsprechenden Anlagen Sicherheit hinsichtlich der Vergütung verschaffen.

Zur planungsrechtlichen Sicherung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen eignen sich im Allgemeinen sowohl die Aufstellung eines ‚normalen‘ Bebauungsplans als auch eines Vorhaben- und Erschließungsplans (§ 12 BauGB). Als Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung kommt die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung ‚Photovoltaikanlage‘ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO in Betracht. Ergänzende Festsetzungen können überbaubare Grundstücksflächen, Verkehrsflächen sowie Regelungen zu Flächen für Nebenanlagen (z.B. Betriebsgebäude) sein.

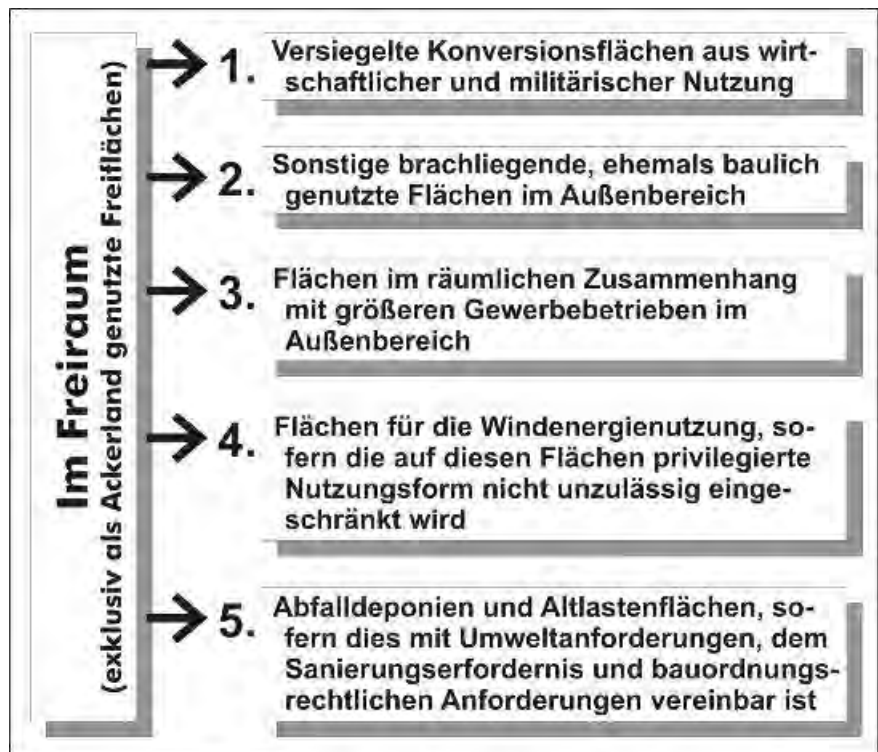
Im Zuge der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung können darüber hinaus Festsetzungen von Ausgleichsflächen bzw. -maßnahmen oder Regelungen zur Art der Aufständigung oder der Abstände zwischen einzelnen Modulen erforderlich sein. Hierbei sind insbesondere Belange des Landschaftsbildes, der Zersiedlung sowie der Versiegelung ausreichend zu gewichten. Zusätzlich sind Auswirkungen hinsichtlich Lichtreflexionen, die im Genehmigungsverfahren re-

gelmäßig thematisiert werden, ausreichend zu berücksichtigen. Lärmemissionen entstehen bei der Energieproduktion durch Photovoltaikanlagen keine. Die Zulässigkeit der konkret geplanten Anlagen richtet sich dann entsprechend nach den Festsetzungen des Bebauungsplans.

STANDORTWAHL

Im Zusammenhang mit den voran stehenden Ausführungen sind die Prioritäten für die Standortwahl für Photovoltaikanlagen zu sehen, welche beispielgebend im ‚Leitfaden für die Bewertung von großflächigen Solar- und Photovoltaikanlagen im Freiraum aus raumordnerischer und landesplanerischer Sicht‘ der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Süd in Neustadt a. d. Weinstraße formuliert sind.

In der Regel besitzen Standorte im besiedelten Raum (insbesondere Gebäude, Siedlungsbrachen, versiegelte Flächen und gesicherte Altlastenflächen sowie Einrichtungen des Lärmschutzes) höhere Prioritäten gegenüber solchen im Freiraum. Dort ergeben sich folgende Prioritäten:



HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN FÜR DIE KOMMUNALE PRAXIS

Hinsichtlich der Entwicklung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage kann für Kommunen ein Handlungserfordernis sowohl im Zusammenhang mit einer Angebotsplanung, als auch in Reaktion auf eine konkrete Nachfrage bestehen. Dabei ist fachlich fundiert zu prüfen, wo in der jeweiligen Gemarkung geeignete Standorte vorhanden sind. Dabei ist eine Standortsuche bzw. -prüfung an rechtlichen Anforderungen nach dem Baurecht, rechtlichen Anforderungen nach dem EEG sowie technischen Anforderungen hinsichtlich der Bebaubarkeit (Topographie, Ertrag, ...) auszurichten.

Neben Neuerschließungen oder als Alternative hierzu kommen insbesondere noch nicht folgegenutzte Konversionsflächen, ausgewiesene, noch nicht belegte Gewerbestandorte sowie sonstige brachliegende Flächen in Betracht. Evtl. können Photovoltaikanlagen gezielt auf solchen Flächen entwickelt werden. Entsprechende Betrachtungen müssen sich natürlich auch hier an den einschlägigen Nutzbarkeitskriterien orientieren.

Im Rahmen dieser Standortuntersuchungen kann die Stadtplanung einen wichtigen Beitrag leisten (z.B. durch Restriktions-, Konflikt- oder Eignungsanalysen). Eine enge Zusammenarbeit mit potenziellen Anlagenbetreibern liegt dabei nahe, da diese Erfahrungen hinsichtlich der technischen Stand-

ortierung besitzen. Letztendlich gilt es allerdings hinsichtlich der Standortwahl Vorstellungen von Investorensseite gesamtheitlichen kommunalen Interessen gegenüber zu stellen – insbesondere wenn die jeweiligen Planungen voneinander abweichen sollten. Kommunen sollten daher zunächst ergebnisoffen agieren.

Im Zusammenhang mit der anschließenden planungsrechtlichen Umsetzung einer konkret geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage sind die Einhaltung der formalen Erfordernisse und materiellen Standortvoraussetzungen wesentlich, da davon auszugehen ist, dass ein Netzbetreiber diese Bedingungen vor der Übernahme des Solarstroms genau prüfen wird.



Ausschnitt Bebauungsplan „Morbacher Energielandschaft – MEL, Südbereich“, erstellt durch das Büro isu



Gleicher Ausschnitt aus einem Luftbild nach Errichtung erster Photovoltaik-Anlagen

PROJEKTBEISPIELE ZU PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGEN

■ Photovoltaik-Anlagen in der „Morbacher Energielandschaft“

- großes, landesweit bedeutendes Konversionsprojekt für ein ehemaliges militärisches Munitionsdepot
- Energiepark zur Nutzung regenerativer Energien; u.a. bestehen insgesamt 14 Windkraftanlagen (derzeit wird dort das höchste Windrad der Welt gebaut) und eine Biogasanlage
- Planung, Errichtung und Inbetriebnahme einer großflächigen Photovoltaikanlage; planungsrechtliche Sicherung durch Bebauungspläne der isu ab 2002
- Gewinn des „Deutschen Solarpreises 2007“

Sonstige große Freiflächenanlagen-Projekte in Rheinland-Pfalz:

- Solarpark Hettenthal / Landkreis Bad Dürkheim
- Solarpark ‚Mehringers Höhe‘ / Landkreis Trier-Saarburg
- Solarpark Sembach / Landkreis Kaiserslautern
- Solarpark Spredlingen / Landkreis Mainz-Bingen
- Solarpark Waldalgesheim / Landkreis Mainz-Bingen
- Solarpark Wörrstadt / Landkreis Alzey-Worms

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN UND DATENQUELLEN

DGS (Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie e.V.), www.dgs.de – technisch-wissenschaftlicher Verband für erneuerbare Energien und Energieeffizienz; Fachzeitschrift ‚Sonnenenergie‘

DWD (Deutscher Wetterdienst), www.dwd.de – Informationsquelle für aktuelle Klimadaten, u.a. für die Globalstrahlung

Interaktive Solarförderberatung, www.solarfoerderung.de – Verbraucherberatung über Fördermöglichkeiten für Solaranlagen

CO2-Fußabdruck, www.co2-fussabdruck.de – Rechner zur groben Ermittlung der persönlichen CO2-Emissionen pro Jahr

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,

<http://www.erneuerbare-energien.de/inhalt/40508/40508/>

– Übersicht über die neuen Regelungen des EEG 2009

‘**Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen**’,

<http://www.erneuerbare-energien.de/inhalt/35964/4613/> –

Arbeitshilfe innerhalb des Forschungsvorhabens des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: ‚Monitoring zur Wirkung des novellierten EEG auf die Entwicklung der Stromerzeugung aus Solarenergie, insbesondere der Photovoltaik-Freiflächen‘



Photovoltaik- und Windenergieanlagen innerhalb der „Morbacher Energielandschaft“.

■ Kurz notiert

BAUPLANUNGSRECHT – PHOTOVOLTAIKANLAGEN AN WINDKRAFTANLAGE

Das OVG Rheinland Pfalz hat in Fortführung der Rechtsprechung der Urteile vom 11.05.2005 und vom 24.05.2006 am 12.09.2007 entschieden, dass eine Photovoltaikanlage wegen ihrer dienenden Funktion als Hilfsenergiequelle dann an der Privilegierung einer Windkraftanlage teilnimmt, wenn sie – auch nach ihrem äußeren Erscheinungsbild – die gebotene Zu- und Unterordnung aufweist, der Umfang des von ihr erzeugten Solarstroms an dem Hilfsnutzen orientiert und durch diesen beschränkt ist und dieser Nutzen für die Windenergieerzeugung so groß ist, dass er aus Sicht eines „vernünftigen“ Windenergieerzeugers eine Inanspruchnahme des Außenbereichs rechtfertigt.

Dementsprechend besteht für bestimmte untergeordnete Anlagen eine Ausnahme von der o.g. Regel der Nicht-Privilegierung von Photovoltaikanlagen im Außenbereich.

BERÜCKSICHTIGUNG DER NUTZUNG ERNEUERBARER ENERGIEN IM BAUGB 2004

Mit der Novellierung des Baugesetzbuches von 2004 hat der Gesetzgeber seine Absicht unterstrichen, energetische und

klimaschützende Regelungen in der Bauleitplanung zu etablieren:

§ 1 Abs. 9 Nr. 7 BauGB wurde um die ‚Nutzung erneuerbarer Energien‘ und die ‚sparsame und effizienten Nutzung von Energie‘ als zu berücksichtigender Belang in der Bauleitplanung erweitert.

Weiterhin können gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB in Bebauungsplänen Gebiete festgesetzt werden, in denen bei der Errichtung von Gebäuden bestimmte bauliche Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien wie insbesondere Solarenergie getroffen werden müssen.

Impressum: isu-aktuell ist eine Veröffentlichung des Planungsbüros isu. Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigungen, auch auszugsweise, Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen zu kommerziellen Zwecken nur mit schriftlicher Genehmigung des Büros isu.

Herausgeber: isu – Immissionsschutz, Städtebau, Umweltplanung
Jung-Stilling-Straße 19 · 67663 Kaiserslautern
Telefon (0 631) 31090590 · Telefax (0631) 31090592
E-Mail: info-kl@i-s-u.de

Redaktion: Dipl.-Ing. Michael Theis; Dipl.-Ing. Günter Beckermann

Copyright: Inhalte, Konzept und Layout unterliegen dem Urheberrecht.